

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs.2 Nr.2b EStDV

Spielratz e.V. stellt Zuwendungsbescheinigungen ab einer jährlichen Spendensumme von 200 Euro aus. Haben Sie mindestens 200 Euro im Jahr spendet, erhalten Sie Ihre Spendenbescheinigung im ersten Quartal des Folgejahrs automatisch per Post.

Für Spenden unter 200 Euro benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es genügt, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Spielratz e.V. ist wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes München (Steuernummer 143/222/10168) vom 10.08.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 – 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spielratz e.V. ist berechtigt, für Spenden, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsnachweise auszustellen.

Spielratz e.V. ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der oben genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

Samson Quitt

1. Vorsitzender Spielratz e.V.

